

# Öffentliche Bekanntmachung

Der Bauverein Breisgau e.G. beantragt die wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserhaltung einschließlich der Einleitung des anfallenden Grundwassers über den Regenwasserkanal in das Betzenbächle sowie zum Bauen im Grundwasser (Bohrpfähle und Untergeschoss) im Rahmen des geplanten Neubaus dreier unterkellierter Mehrfamilienhäuser auf dem Grundstück Flst.-Nr. 3563 auf der Gemarkung und Gemeinde Schallstadt.

Die Planung sieht eine Grundwasserhaltung für einen Zeitraum von ca. 140 Tagen vor. Die maximale Fördermenge liegt bei ca. 1,81 l/s. Es ist von einer Gesamtentnahmemenge von max. 25.000 m<sup>3</sup> auszugehen. Das Grundwasser soll mittels zehn Schwerkraftbrunnen gefördert und über den bestehenden Straßeneinlauf dem Regenwasserkanal der Gemeinde Schallstadt zugeführt werden und dann in das Betzenbächle eingeleitet werden. Zur Auftriebssicherung werden im Bereich der geplanten Untergeschosse und der Tiefgarage 329 Großbohrpfähle bis in einer Tiefe von max. 12 m und einem Durchmesser von max. 0,65 m errichtet und betoniert. Das Untergeschoss und die Tiefgarage werden gegen drückendes Grundwasser durch eine „weiße Wanne“ gesichert.

Die Planunterlagen liegen in der Zeit vom 18. Mai 2020 bis einschließlich 22. Juni 2020 am Montag: 08:00 Uhr – 12:00 Uhr, Dienstag: 08:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 17:00 Uhr, Mittwoch: 08:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 16:00 Uhr, Donnerstag: 08:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 18:00 Uhr sowie am Freitag: 08:00 Uhr – 12:00 Uhr beim Bürgermeisteramt der Gemeinde Schallstadt, Zimmer 11, Kirchstraße 16, 79227 Schallstadt, zur kostenlosen Einsichtnahme aus. Es wird um vorherige Vereinbarung eines Termins per Telefon (07664/610932) oder per E-Mail (georg.scheffold@schallstadt.de) gebeten. Ggfs. sind unter Berücksichtigung der aktuellen Lage im Zusammenhang mit der Corona-Krise weitere Hygienemaßnahmen (z.B. Tragen eines Mund-Nasenschutzes, mögliche Zugangsbeschränkungen zur Einhaltung von Abstandsvorschriften) erforderlich. Bitte informieren Sie sich hierzu vorab.

Der Antrag und die Planunterlagen sind auch auf der Internetseite der Gemeinde Schallstadt unter „[www.schallstadt.de](http://www.schallstadt.de) – Aktuell – Ortsmitte Schallstadt“ einsehbar.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald in Freiburg, Fachbereich 430 –Umweltrecht-, (vorherige telefonische Terminvereinbarung unter 0761-2187-4312) oder beim Bürgermeisteramt der Gemeinde Schallstadt Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Einwendungen sollen die konkrete Betroffenheit des geltend gemachten Belangs erkennen lassen. Sie sind in Schriftform, d.h. in einem mit handschriftlicher Unterschrift versehenen Schreiben zu erheben, soweit sie nicht zur Niederschrift erklärt werden. Die Erhebung von

Einwendungen allein in Textform, z.B. durch Übersendung einer E-Mail, ist daher nicht möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. die nach Bundes- oder Landesrecht anerkannten Naturschutzvereine oder sonstige Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), werden hiermit entsprechend von der Auslegung des Plans benachrichtigt. Gleichzeitig wird ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb der oben genannten Einwendungsfrist gegeben.
2. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt entsprechend auch für Stellungnahmen der Vereinigungen.
3. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und
4. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,  
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald

- Untere Wasserbehörde -